

Satzung des Landesverbands Bayern der „Deutschen Vereinigung für Politische Bildung e.V.“

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2012 in Tutzing

§1 Name und Zweck

Der „Landesverband Bayern der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung" - im folgenden „Verein" genannt - verfolgt den allgemeinen Zweck, die Politische Bildung und Erziehung in Bayern und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Er ist eine Untergliederung der „Deutschen Vereinigung für Politische Bildung e.V.". Sein besonderer Zweck ist die Förderung und Koordinierung der Politischen Bildung als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in Jugend- und Erwachsenenbildung, die Ausgestaltung und Entwicklung des Faches Politik (Sozialkunde/Gemeinschaftskunde) und der entsprechenden Fächer und Fächergruppen.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing. Geschäftsadresse ist die Adresse des / der jeweiligen Landesvorsitzenden.
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Dem Landesverband obliegt es, die Ziele des Bundesverbandes in Bayern zu vertreten. Ihm fällt vor allem die Aufgabe zu, die Ziele des Bundesverbandes in Verhandlungen mit Exekutive und Legislative in Bayern zu vertreten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins bejaht und fördern will.
(2) Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch Eintritt erworben. Die Aufnahme wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme beschließt der Landesvorstand. Über eine Ablehnung kann auf Antrag die zuständige Mitgliederversammlung des Landesverbands entscheiden.
(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist.
(6) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, kann nach seiner vorherigen Anhörung von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrags erfolgt nach zweifacher Mahnung durch den Erweiterten Landesvorstand.
(7) Auf das Vermögen des Vereins haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

§ 6 Organe des Vereins

sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand, sonst Landesvorstand genannt.
- c) der Erweiterte Landesvorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, für die nach der Satzung nicht der Landesvorstand bzw. der erweiterte Landesvorstand zuständig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Landesvorstandes mindestens jährlich zusammen oder auf Antrag der Mehrheit des Erweiterten Landesvorstandes. Die Einladung ist vom Landesvorstand unter Übersendung einer Tagesordnung, mit einer Frist von 4 Wochen, schriftlich den Mitgliedern zuzusenden.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entlastung des Landesvorstandes
- b) Neuwahl des Landesvorstandes
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern / Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.
- d) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- e) Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 5 Abs. 6.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Landesvorstand legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor.

(5) Beschlüsse trifft die Mitgliederversammlung in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Ist bei Wahlen sowohl der erste als auch der zweite Wahlgang ohne Entscheidung geblieben, so ist ein dritter Wahlgang als Stichwahl unter den aussichtsreichsten Kandidaten durchzuführen.

(6) Ein Vorstandsmitglied (Schriftführer/in) oder ein Beauftragter hat über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von diesem Schriftführer/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

(7) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen teilzunehmen.

§ 8 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Zeichnungsberechtigt ist allein der /die Landesvorsitzende oder sein/e Stellvertreter / in.

(2) Der Landesvorstand besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern. Er besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, aus mindestens einem/einer, höchstens zwei Zweiten Landesvorsitzenden, dem/der Landesschatzmeister/in, und einem /einer Schriftführer/in.

(3) Die Angehörigen des Landesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Neben dem Landesvorstand sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese haben die Landesverbandskasse zu prüfen und vor der Entlastung des Landesschatzmeisters / der Landesschatzmeisterin der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bericht zu erstatten

(siehe § 10).

§ 9 Erweiterter Landesvorstand

(1) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand und Beisitzern/innen. Die Geschäftsbereiche werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahl der Beisitzer/innen soll mit der Zielsetzung bestimmt werden, die Überparteilichkeit des Verbandes und die Repräsentanz der Tätigkeitsbereiche der Mitglieder durch die Zusammensetzung des Vorstandes deutlich werden zu lassen.

(2) Der Erweiterte Landesvorstand hat die Aufgabe, Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, die die Erfüllung der Zwecke des Vereins betreffen, zu behandeln.

(3) Den Vorsitz im Erweiterten Landesvorstand führt der/die Landesvorsitzende oder der/die Zweite Landesvorsitzende. Der Erweiterte Landesvorstand tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist arbeitsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich einer Niederschrift ist entsprechend § 7 (6) zu verfahren.

(4) Der Landesverband gibt sich eine Satzung. Sie muss von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Ordnung des Landesverbandes darf nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Landesverbandes muss zwischen Landesvorstand und Bundesvorstand Einvernehmen darüber festgestellt worden sein, dass die vorgeschlagene Ordnung des Landesverbandes nicht im Widerspruch zur Bundessatzung steht.

(5) Die Bundessatzung hat Vorrang gegenüber der Landessatzung.

(6) Falls der Landesvorstand handlungsunfähig wird oder seine Aktivität einstellt, kann der Bundesvorstand eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit dem Ziel der Neuwahl eines Landesvorstandes einberufen. Dabei können neue Mitglieder angeworben oder aufgenommen werden.

§ 10 Finanzverfassung

(1) Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Beiträge werden durch den Landesverband eingezogen.

(3) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin des Landesverbandes ist für die Weiterleitung des Bundesanteils an die Bundeskasse und für die Verwaltung der Landesverbandskasse verantwortlich. Er/Sie ist gegenüber den kontoführenden Geldinstituten allein Verfügungsberechtigt.

(4) Der Landesvorstand legt der Mitgliederversammlung des Landesverbandes die Jahresrechnung mit Belegen jeweils im folgenden Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschließt nach Anhörung der Kassenprüfer/innen über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Landesschatzmeisters / der Landesschatzmeisterin.

(5) Wird der Landesverband aufgelöst oder stellt er seine Tätigkeit ein, so fließt das Vermögen des Landesverbandes der Bundeskasse zu. Lebt der Landesverband neu auf, fließen Mittel in gleicher Höhe an ihn zurück.

(6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das

Vereinsvermögen.

(7) Der /die Landesschatzmeister/in können solchen Personen, die Erstattungsansprüche gegen den Verein haben, aber auf eine Erstattung verzichten, in Höhe des geleisteten Verzichts eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie eine Dreiviertelmehrheit bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Vereinigung für politische Bildung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tutzing, 13. Oktober 2012

Prof. Dr. Armin Scherb

Landesvorsitzender

Dr. Michael Schröder

1. stv. Vorsitzender und Schriftführer